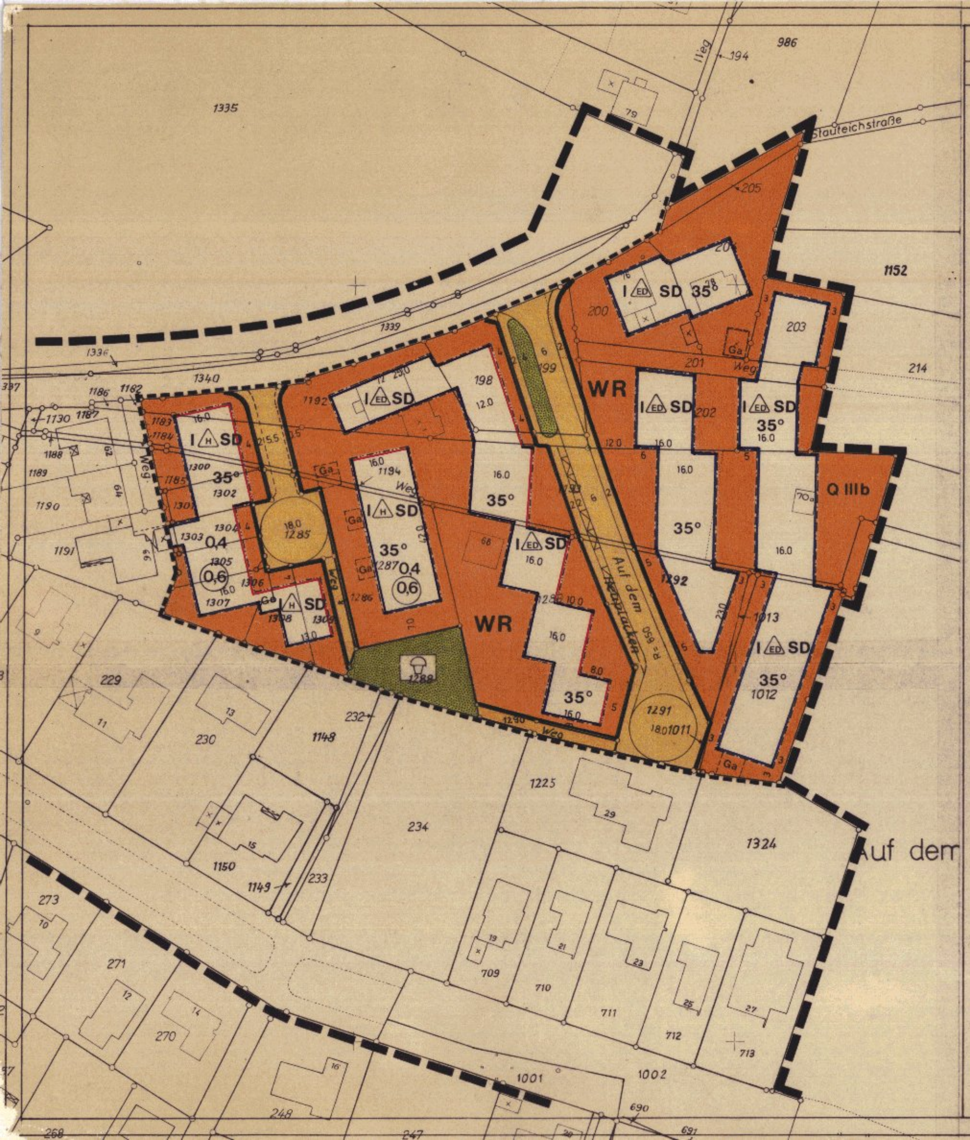

ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Entgegenstehende oder gleichlautende früher beschlossene Pläne innerhalb d. Geltungsbereichs treten mit d. Bekanntmachung dieses Planes gem. § 12 des o.g. BBauG außer Kraft.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GE(N)	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO KUR	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II)	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse	0,4	Grundflächenzahl z.B. 0.4
		(0,6)	Geschossflächenzahl z.B.
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen	3,0	Baumassenzahl z.B. 3.0
III – V	Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze		Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ so gilt das zulässige Maß § 17(1) BauNVO als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	g	geschlossene Bauweise
ED	Nur Einzel- bzw Doppelhauser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulassig		Baulinie
E	Nur Einzelhauser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulassig.		Baugrenze
H	Nur Hausgruppen zulassig	RH	Reihenhäuser
			Grenze des Änderungsbereiches

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

- Schule
- Kirche
- Soz. Einrichtungen wie Kindergarten
- Post

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Straßen Fußwege
- öffentliche Parkflächen
- Ruhender Verkehr
- Fußgängerbereich
- F – Fußwege
- Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHE

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

- Brunnen
- T – Trafostation
- G – Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN

- Oberirdische Versorgungsleitungen
- Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E = Elektrizität, A = Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ggfls. PRIVAT)

- Grünfläche
- Sportplatz
- Parkanlage
- Friedhof
- Spielplatz

GEMARKUNG: SALZUFLEN
FLUR: 23

Größe des Plangebietes ha

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). § 103 d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in d. Fassung d. Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.9.1979 (GV NW S. 648).
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.9 1977 (BGBl. I S. 1763)
Bundesimmissionsschutzgesetz v. 15.3 1974 (BGBl. I S. 721 u. 1193), zuletzt geändert durch d. Gesetz v. 28.3.1980 (BGBl. I S. 373).
§ 4 d. Gemeindeordnung für d. Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S 594)

ENTWURF
Stadtplanungs- u. Bauordnungsamt

Bad Salzuflen, den 12.10. 1983

Stadt. Baudirektor

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U. A.

- Wasserflächen
- Fläche für Aufschüttungen
- Flächen für Nutzungsbeschr.
- Fläche für die Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- E – Erholungswald
- Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
- Anzupflanzende Bäume und Sträucher
- Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
- Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- St/Ga/ – Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen Spiel- u. Freizeitflächen
- HOTEL – Besonderer Nutzungszweck
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung
- FD – Flachdach
- SD – Satteldach
- WD – Walmdach
- D – Dachneigung laut Planeintrag ±5° Abweichung zulässig
- Hauptfirstrichtung
- h= – Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Atriumhäusere
- GSt/GGa/TG – Fläche für Gemeinschaftsanlagen Stellplätze, Garagen Tiefgaragen
- G F L – mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

z.B. 8.50m / z.B. 10.0m – Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0.70 m bis 2.50 m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes gelten weiterhin.

1. AUSFERTIGUNG

ERLÄUTERUNGEN

- Höhenlinie
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Geplante Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr. und Geschosszahl
- Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen

Gem. § 12 ~~in Verbindung mit § 13 d~~. Bundesbaugesetzes sind d. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung am 10.8.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 10.8.1984 öffentlich aus

Bad Salzuflen, den 17. AUGUST 1984 LS STADT BAD SALZUFLEN 18

Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 0114 DER STADT BAD SALZUFLEN

1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "STAUTEICHSTR." TEIL A

Die Darstellung des im Bebauungspl. als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig. Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt

Das auf dem Flurstück 1289 dargestellte Gebäude (Hs. Nr. 66) ist abgerissen.

LS KREIS LIPPE 49

Detmold, den 18.11.1983

Kreisobervermessungsrat

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 2 (1) des o.g. Bundesbaugesetzes durch Beschluss d. Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 26.10.1983 aufgestellt worden.

Bad Salzuflen, den 9. NOVEMBER 1983 LS STADT BAD SALZUFLEN 18

Bürgermeister

Stadtdirektor

Diese Änderung d Bebauungspl. hat einschl. Begründung gem § 2a(6) des o.g. Bundesbaugesetzes vom 23.1.1984 bis 27.2.1984 öffentlich ausgelegen

Bad Salzuflen, den 1. März 1984 LS STADT BAD SALZUFLEN 18

Stadtdirektor

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 10 d. o.g. Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 16.5.1984 als Satzung beschlossen worden

Bad Salzuflen, den 15. JUNI 1984 LS STADT BAD SALZUFLEN 18

Bürgermeister

Stadtdirektor

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. d. o.g. Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18. JULI 1984 genehmigt worden.

Detmold, den 18. JULI 1984 LS Der Regierungspräsident Detmold

A.Z. 35.21.11-502/15.80
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Planes sind gem. § 103 (1) d. o.g BauO NW mit Verfügung vom 23. JULI 1984 genehmigt worden.

Detmold, den 23. JULI 1984 LS Der Oberkreisdirektor des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde

A.Z. 636400-BS 2/84
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage